



Badminton Club Baar

Gegründet 1977

# Statuten



## Inhalt

I. Name, Sitz und Haftbarkeit .....	2
Art 1.1 Name.....	2
Art 1.2 Sitz.....	2
Art 1.3 Haftbarkeit.....	2
II. Vereinszweck, Geschäftsjahr und Mittel.....	2
Art 2.1 Zweck.....	2
Art 2.2 Geschäftsjahr .....	2
Art 2.3 Mittel.....	2
III. Mitgliedschaft .....	2
Art 3.1 Mitglieder.....	2
Art 3.2 Aufnahme von Mitgliedern.....	2
Art 3.3 Statuswechsel .....	3
Art 3.4 Stimmberechtigung.....	3
Art 3.5 Mitgliederbeitrag .....	3
Art 3.6 Ehrenmitglieder.....	3
Art 3.7 Austritt.....	3
IV. Organisation.....	4
Art 4.1 Organe des Vereins .....	4
V. Generalversammlung .....	4
Art 5.1 Generalversammlung.....	4
Art 5.2 Aufgaben .....	4
Art 5.3 Traktandenliste .....	4
Art 5.4 Einladung .....	5
Art 5.5 Leitung und Protokoll .....	5
Art 5.6 Ablauf.....	5
VI. Vorstand .....	5
Art 6.1 Der Vorstand .....	5
VII. Kontrollstelle .....	6
Art 7.1 Die Kontrollstelle.....	6
VIII. Revision.....	6
Art 8.1 Revision der Statuten.....	6
IX. Auflösung.....	6
Art 9.1 Auflösung des Vereins .....	6
Art 9.2 Vereinsvermögen.....	6
X. Spielbetrieb.....	6
Art 10.1 persönliche Ausrüstung, Shuttles, Netze .....	6
Art 10.2 Spielort .....	6
Art 10.3 Spielbetrieb.....	6
Art 10.4 Spielregeln, Dachverband.....	6
Art 10.5 Teilnahme an Turnieren .....	6
Art 10.6 Interclub-Meisterschaft.....	6
Art 10.7 Spielerlizenzen .....	7
Art 10.8 Versicherung, Haftung .....	7
XI. Inkrafttreten.....	7
Art 11.1 Inkrafttreten der Statuten.....	7



# Vereinsstatuten des Badminton Club Baar

## I. Name, Sitz und Haftbarkeit

### Art 1.1 Name

Unter der Bezeichnung "Badminton Club Baar", besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Sportverein, im Sinne der Artikel 60 bis und mit 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art 1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Baar ZG.

### Art 1.3 Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten des Badminton Club Baar haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## II. Vereinszweck, Geschäftsjahr und Mittel

### Art 2.1 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erlernung, Förderung und Ausübung des Badmintonsports, die Möglichkeit an Turnieren und Meisterschaftsspielen teilzunehmen, sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

### Art 2.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet mit dem 31. März des darauf folgenden Jahres.

### Art 2.3 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereines sind:

- Mitgliederbeiträge von Junioren-, Aktiv- und Passivmitgliedern
- Spenden, Zuwendungen
- Beiträge durch Institutionen
- Durchführen von Turnieren
- Mithilfe bei Veranstaltungen

## III. Mitgliedschaft

### Art 3.1 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Juniorenmitgliedern (Altersklasse gemäss Swiss Badminton)
- Aktivmitglieder (Altersklasse gemäss Swiss Badminton)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Bei den Aktivmitgliedern wird unterschieden zwischen Aktive und Aktive in Erstausbildung. Aktive in Erstausbildung sind gemäss Altersklasse von Swiss Badminton Aktivmitglieder, welche aber den gleichen Mitgliederbeitrag wie Juniorenmitglieder bezahlen.

### Art 3.2 Aufnahme von Mitgliedern

Interessierte Personen haben drei freie Probetrainings, bevor sie sich zu einem Vereinsbeitritt entscheiden müssen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand, wobei eine Ablehnung nicht begründet werden muss. Der Beginn der Mitgliedschaft ist die Aufnahme an der Generalversammlung, welches gleichzeitig die Anerkennung der Statuten darstellt.



### **Art 3.3 Statuswechsel**

Ein Statuswechsel (z.B. von Aktiv zu Passiv) ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Aktiv in Erstausbildung zu Aktiv.

### **Art 3.4 Stimmberechtigung**

An der Generalversammlung aufgenommene Mitglieder haben auf die folgende Generalversammlung wie folgt eine Stimmberechtigung:

- Juniorenmitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt
- Aktivmitglieder sind stimmberechtigt
- Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt
- Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt

### **Art 3.5 Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich festgelegt, sie übersteigen jedoch nicht:

- CHF 150.00 für Juniorenmitglieder
- CHF 300.00 für Aktivmitglieder
- CHF 50.00 für Passivmitglieder
- CHF 0.00 für Ehrenmitglieder

Neumitglieder, welche den Trainingsbetrieb während eines laufenden Jahres aufgenommen haben, entrichten den Mitgliederbeitrag pro rata temporis bis zur Aufnahme an der Generalversammlung.

Der Mitgliederbeitrag ist spätestens 30 Tage nach Erhalt des Protokolls der Generalversammlung fällig. Wird der fällige Mitgliederbeitrag nach einer einmaligen Mahnung nicht entrichtet, entfallen alle Rechte des Mitgliedes und es wird mit dem Ausschluss an der folgenden Generalversammlung sanktioniert.

### **Art 3.6 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, welche sich dem Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Gewählte Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Antrag aus ihrer Ehrenmitgliedschaft und dem Verein austreten.

### **Art 3.7 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Für das laufende Jahr wird der volle Jahres-Mitgliederbeitrag geschuldet.

Das Stimmrecht und jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen entfallen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung, ohne Angaben von Gründen, ausgeschlossen werden.



## IV. Organisation

### Art 4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

## V. Generalversammlung

### Art 5.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Teilnahme der stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung ist Pflicht und muss bei einer Absenz, bis spätestens 7 Tage vor Versammlungstermin, dem Präsidenten gemeldet werden.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt.

### Art 5.2 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes
- sie wählt den Vorstand
- sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- sie entscheidet über Statutenänderungen
- sie entscheidet über die unterbreiteten Anträge
- sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- sie entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern

### Art 5.3 Traktandenliste

Die Traktandenliste wird vom Präsidenten erstellt und von der Versammlung genehmigt.

Anträge zur Traktandenliste müssen bis 21 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden erst in der nächsten Versammlung behandelt, es sei denn, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen mit einer Zweidrittel-Mehrheit die Aufnahme in die Traktandenliste.

Übliche Traktandenliste:

- Begrüssung / Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Jahresrückblick über Aktivitäten/Training/Meisterschaftsbetrieb des vergangenen Jahres
- Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes (Dechargeerteilung)
- Vorausblick über Aktivitäten/Training/Meisterschaftsbetrieb fürs kommende Jahr
- Budget
- Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Austritte / Neuaufnahmen
- Jubiläen / Ehrungen
- Anträge / Varia



#### **Art 5.4 Einladung**

Der Präsident lädt schriftlich zu den Generalversammlungen ein. Die Einladung und die Traktandenliste müssen 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei den Mitgliedern eintreffen.

#### **Art 5.5 Leitung und Protokoll**

Der Präsident eröffnet und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident (wenn gewählt), ansonsten der Kassier die Leitung.

Der Präsident stellt die Protokollführung sicher. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- die Namen aller anwesenden Mitglieder, sowie die Namen der entschuldigten und unentschuldigten stimmberechtigten Mitglieder
- die neu eingegangenen Geschäfte und die entsprechend bereinigte Traktandenliste
- die gefassten Beschlüsse
- die Wahlresultate

Das Protokoll wird jeweils bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung verschickt.

#### **Art 5.6 Ablauf**

Die Geschäfte der Generalversammlung werden in jener Reihenfolge abgewickelt, wie sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind, ausser die Versammlung beschliesst Änderungen.

- Es entscheidet die einfache Mehrheit. Für das absolute Mehr gilt: Anzahl anwesende stimmberechtigte Mitglieder geteilt durch zwei und auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet. Bei einer Zweidrittel-Mehrheit ist die gerundete ganze Zahl von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Stimmvertretungen sind nicht gestattet.
- Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- Der Vorstand ist stimmberechtigt.
- Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Wahlen erfolgen offen.
- Erreichen mehrere Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet die Stimmenzahl.

### **VI. Vorstand**

#### **Art 6.1 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten (zwingend)
- dem Vizepräsidenten (nicht zwingend)
- des Kassiers (zwingend)
- des Trainers (nicht zwingend)
- des Interclub-/Turnierverantwortlichen (nicht zwingend)
- des Aktuars (nicht zwingend)

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident kann nach Rücksprache mit dem Kassier, Ausgaben bis zu einem Betrag von max. CHF 500.00 im laufenden Geschäftsjahr, ohne Budgetantrag tätigen.

Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln, der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.  
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Alle Aktiv-, Ehren- und Juniorenmitglieder ab dem vollendeten 18. Altersjahr können in den Vorstand gewählt werden. Passivmitglieder können nur als Vizepräsident, Kassier oder Aktuar gewählt werden.



## **VII. Kontrollstelle**

### **Art 7.1 Die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren.

Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens einmal eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht.

Die Revisoren werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## **VIII. Revision**

### **Art 8.1 Revision der Statuten**

Eine Statutenrevision benötigt eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **IX. Auflösung**

### **Art 9.1 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

### **Art 9.2 Vereinsvermögen**

Die Generalversammlung, welche den Beschluss der Auflösung gefasst hat, bestimmt über das verbleibende Vereinsvermögen.

## **X. Spielbetrieb**

### **Art 10.1 persönliche Ausrüstung, Shuttles, Netze**

Jeder Spieler hat die Ausrüstung (Kleidung, Rackets) selbst zu stellen.

Die Spielbälle (Shuttles) und Netze (falls notwendig) werden durch den Verein gestellt und sind durch die Mitgliederbeiträge finanziert.

### **Art 10.2 Spielort**

Der Vorstand ist besorgt, dass eine spielbare Infrastruktur (Turnhalle, Sportcenter) den Mitgliedern zur Verfügung steht. Die allfällig verbundenen Aufwendungen werden durch die Mitgliederbeiträge finanziert.

### **Art 10.3 Spielbetrieb**

Für einen geregelten Spielbetrieb sind die Spieler selbst verantwortlich.

### **Art 10.4 Spielregeln, Dachverband**

Für den Spielbetrieb gelten die jeweiligen Spielregeln des schweizerischen Badmintonverbandes SWISS-BADMINTON.

### **Art 10.5 Teilnahme an Turnieren**

Jedem Mitglied wird es freigestellt, an Turnieren teilzunehmen.

Allfällige Turniergebühren, sowie die zum Spielen benötigten Shuttles, gehen zu Lasten des Vereins und werden durch die Mitgliederbeiträge finanziert.

### **Art 10.6 Interclub-Meisterschaft**

Jedem Mitglied wird es freigestellt, an der Interclub-Meisterschaft teilzunehmen.

Wird mindestens eine Interclub-Mannschaft gestellt ist ein Interclubverantwortlicher zwingend. Dieser organisiert die Spiele, die Spieler und übernimmt die administrativen Aufgaben.



### **Art 10.7 Spielerlizenzen**

Der Interclub-/Turnierverantwortliche besorgt allfällige Lizenzen.

Die Lizenzgebühren gehen zu Lasten des Vereins und werden durch die Mitgliederbeiträge finanziert.

### **Art 10.8 Versicherung, Haftung**

Versicherung ist Sache der Mitglieder, der Verein lehnt jegliche Haftung ab.

## **XI. Inkrafttreten**

### **Art 11.1 Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten treten per sofort, nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 2. Mai 2013, in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 24. April 1982.

Baar, 2. Mai 2013

Der Präsident

Der Kassier

-----  
Daniel Seeberger

-----  
Christa Heggli

---